

Palucca e.V.

SATZUNG

Vom 31.05.1995
zuletzt geändert am 29.06.2019

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen* und führt den Namen

Palucca e.V.

Sitz des Vereins ist Dresden.

Die Geschäftsstelle ist an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Wissenschaft. Er wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der Palucca Hochschule für Tanz Dresden bei der Erfüllung solcher künstlerischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Aufgaben, die durch den Staatshaushalt nicht abgedeckt sind.
- (2) Zweck des Vereins ist auch die Unterstützung bedürftiger Studierender, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen, um ihr Studium und daraus resultierende künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Projekte erfolgreich absolvieren und abschließen zu können.
- (3) Zur Erreichung dieser Ziele sind u.a. vorgesehen:
- a) Zuschüsse für die Förderung von Studierenden, Schülern der Orientierungsstufe, Studierenden des Nachwuchsförderstudiums und Projekten an der Palucca Hochschule für Tanz (z.B. Reisekostenzuschüsse für Wettbewerbe, Meisterkurse und Studienreisen, Stipendien),
 - b) Vergabe von Preisen bei hochschuleigenen Wettbewerben,

- c) Förderung von Bildungsveranstaltungen für Studierende (z.B. Vorträge, Seminare, Kurse, Workshops, Theaterfahrten u.a.),
- d) Zuschüsse zur Nachwuchsgewinnung

* Vereinsregister des AG Dresden VR 2926

- (4) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden Beiträge erhoben und Spenden eingenommen. Spenden an den Verein können auch zweckgebunden erfolgen.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (8) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Im Falle ihres Ausscheidens oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht den Mitgliedern aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu.

§ 2 a
Gründungsfonds Palucca – Stiftung

- (1) Der Verein verfolgt seinen Zweck auch durch die Bildung eines „Gründungsfonds Palucca – Stiftung“ als nicht – rechtsfähige Stiftung innerhalb des Vereins. Der Gründungsfonds Palucca – Stiftung soll in die künftige Palucca – Stiftung überführt werden, wenn diese als rechtsfähige Stiftung aufgrund staatlicher Anerkennung entsteht.
- (2) Der „Gründungsfonds Palucca – Stiftung“ soll die Zwecke des § 2 der Satzung des Vereins verfolgen und zu deren dauerhafter und nachhaltiger Erfüllung beitragen. Die Stiftungszwecke werden aus den Erträgen des „Gründungsfonds Palucca – Stiftung“ finanziert, das Stiftungsvermögen darf nicht verbraucht, soll vielmehr durch Einzahlungen gemehrt werden. Die Stiftung „Gründungsfonds Palucca – Stiftung“ ist gemeinnützig. Alle den Zweck und die Gemeinnützigkeit

betreffenden Bestimmungen der Vereinssatzung gelten entsprechend für den „Gründungsfonds Palucca – Stiftung“.

- (3) Für den „Gründungsfonds Palucca – Stiftung“ kann ein Gründungsbeirat gebildet werden. Aufgabe des Gründungsbeirats ist es, die Entwicklung und Überführung des „Gründungsfonds Palucca – Stiftung“ in eine rechtsfähige Stiftung, insbesondere durch Gewinnung von Stiftungsvermögen, zu fördern. In den Gründungsbeirat sollen Persönlichkeiten berufen werden, die über Erfahrung mit dem Stiftungszweck und seiner Finanzierung verfügen. Die Mitglieder des Gründungsbeirats werden vom Vorstand berufen.
- (4) In den Gründungsfonds Palucca – Stiftung werden Spenden eingezahlt, die dem Verein mit dieser Bestimmung zugewendet werden. Aus den allgemeinen Mitteln des Vereins kann darüber hinaus jährlich ein Betrag in den „Gründungsfonds Palucca – Stiftung“ eingezahlt werden, den der Vorstand unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts, insbesondere § 58 Nr. 7 Buchst. a Abgabenordnung, im Haushaltsplan ausweist.
- (5) Bis zur Überführung in die rechtsfähige Stiftung nach Abs. 1 Satz 2 wird der „Gründungsfonds Palucca – Stiftung“ vom Vereinsvorstand innerhalb des Vereins gesondert vom anderen Vermögen des Vereins verwaltet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Personengesellschaften sowie juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Personengesellschaften und juristischen Personen sind die jeweiligen Vertretungsberechtigten zu benennen. Wird ein Beitrittsersuchen abgelehnt, ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.
- (2) Daneben können Einzelpersonen, Personengesellschaften sowie juristische Personen auch Fördermitglieder werden. Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt. Fördermitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod) durch Austritt,

b) durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

- (4) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) trotz wiederholter schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekanntgegebene Adresse und ohne um Zahlungsfrist nachgesucht zu haben, mit seiner Beitragsleistung länger als ein Jahr nach Fälligkeit im Rückstand bleibt,
- b) den Aufgaben und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder auf eine andere Weise das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt.

Die Anrufung des ordentlichen Gerichts beschränkt sich auf Nachprüfung des satzungsgemäßen Verfahrens bei der Ausschließung. Im Übrigen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder/Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft verpflichten zur Förderung des Vereinszweckes.
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des beschlossenen Beitrags.
- (3) Die Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft berechtigen zur unentgeltlichen Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- a) der/ dem Vorsitzenden,
- b) der/ dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem Schatzmeister/in,
- d) ein oder zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, falls die Mitgliederversammlung diese wählt.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis soll der/die Stellvertreterin den Verein nur vertreten, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Konstituierung seines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Blockwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl eines Vereinsmitglieds sich selbst zu ergänzen. Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Dies hat innerhalb von zwei Wochen zu geschehen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Versammlungsleiter ist der/die Vorstandsvorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein/e Stellvertreter/in.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (6) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (7) Der/die Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

- (8) Die Vertretungsberechtigten sind verpflichtet, bei allen für den Verein abzuschließenden Verträgen ausdrücklich im Namen des Vereins aufzutreten und zu zeichnen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat vorwiegend folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes, Wahl eines nicht dem Vorstand angehörenden Kassenprüfers,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt; die Einladung durch den/die Vorsitzende/n oder Stellvertretende/n Vorsitzende/n erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Einberufung.
- (3) Der/die Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Frist einberufen. Er/sie ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung oder im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen

der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet anschließend ein neuer Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Satzungsänderungen erfordern eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das Gleiche gilt für Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins oder Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt einen nicht dem Vorstand angehörenden Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, für die eine Einberufungsfrist von vier Wochen besteht. Die Tagesordnung muss in der Einladung angegeben sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die künftigen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens zu steuerbegünstigten Zwecken dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.